

Beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen
Urkundenrolle für das Jahr 2025 Nummer 188/03/2025

Szczecin, den 03.08.2022

Jakub Szumin
Ekosystem Jakub Szumin
ul. Jodłowa 2 A
72-003 Dobra
Telefon: 507 338244
Jakub.szumin@gmail.com

Aufgrund der Vollmacht
des Direktors des Seeamtes in Szczecin
Pl. Batorego 4
70-207 Stettin

Sehr geehrte Frau
Aleksandra Stodulna
Regionaldirektorin für Umweltschutz
In Szczecin
ul. Teofila Firlika 20
71-631 Szczecin

Antrag auf Erlass eines Bescheids über Umweltauflagen

Name des Vorhabens: „Durchführung von Baggerarbeiten zur Ermöglichung des Wassertransports zum Außenhafen in Świnoujście“.

Ich lege folgender Unterlagen bei:

- 3 Kopien der Informationskarte des Vorhabens auf einem elektronischen Datenträger – 3x CD,

damit wende ich mich mit den Antrag auf die Festlegung des Umfangs des Berichts gemäß dem Artikel 69 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung



- eine durch die zuständige Behörde beglaubigte Kopie der Katasterkarte in Papierform oder in elektronischer Form, auf der das geplante Gebiet, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, und das geplante Gebiet gemäß Absatz 3a Satz 2 dargestellt sind.

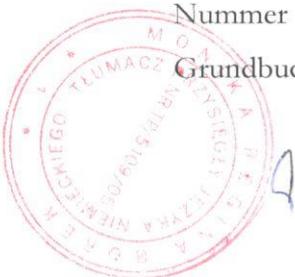
Gemäß dem Art. 4 Abs. 1 aa. des Gesetzes vom 17. Mai 1989 – Geodätisches und kartografisches Gesetz „Die in Absatz 1a Nummer 2, 3, 6, 7, 10 und 12 genannten Datenbanken werden für das Hobeitsgebiet des Landes mit Ausnahme des Hobeitsgewässers gemäß dem Art. 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Seegebiete der Republik Polen und die Seeverwaltung (Gesetzblatt aus dem Jahre 2020, Pos. 2135 und aus dem Jahre 2021, Pos. 234 und 1718) eingerichtet und geführt“, während gemäß dem § 3 der Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie vom 27. Juli 2021 über das Grundstücks- und Gebäuderegister „das Register das Hobeitsgebiet der Republik Polen mit Ausnahme des Hobeitsgewässers umfasst“.

- eine Karte in Papierform und in elektronischer Form in einem Maßstab, der die Lesbarkeit der dargestellten Daten gewährleistet, auf der das geplante Gebiet, in dem das Vorhaben realisiert wird, sowie das im Absatz 3a, zweiter Satz, vorgesehene Gebiet gekennzeichnet sind, mitsamt der angegebenen Entfernung gemäß dem Absatz 3a Nummer 1; im Falle von anderen Vorhaben, die anders als die unter Nummer 4 genannten Vorhaben sind, wird die Karte auf der Grundlage einer Kopie der unter Nummer 3 genannten Katasterkarte erstellt;

- einen Auszug und eine Zeichnung aus dem Örtlichen Raumordnungsplan, sofern dieser Plan verabschiedet wurde, oder eine Informationen darüber, dass dieser nicht vorhanden ist – dies gilt nicht für den Antrag auf den Erlass eines Bescheids über Umweltauflagen für Investitionen im Bereich des Baus eines Außenhafens, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. August 2019 über Investitionen im Bereich des Baus von Außenhäfen realisiert werden.

Die geplante Investition wird aufgrund des Gesetzes vom 9. August 2019 über Investitionen im Bereich des Baus von Außenhäfen realisiert.

- einen Auszug aus Grundstücksregister oder ein anderes Dokument in Papierform oder in elektronischer Form, das von der das Grundstücks- und Gebäuderegister führenden Behörde ausgestellt wurde und die Feststellung der Verfahrensparteien ermöglicht sowie mindestens die Nummer des Katastergrundstücks und, sofern es bekannt gegeben wurde, die Nummer des Grundbuchs, die Vor- und Nachnamen oder den Namen und die Anschrift der das Register



führenden Behörde enthält, die das geplante Gebiet umfasst, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, sowie das im Abs. 3a zweiter Satz genannte Gebiet abdeckt, vorbehaltlich des Abs. 1a.

Gemäß dem Art. 4 Abs. 1 aa. des Gesetzes vom 17. Mai 1989 – Geodätisches und kartografisches Gesetz „Die im Absatz 1a Nummer 2, 3, 6, 7, 10 und 12 genannten Datenbanken werden für das Hoheitsgebiet des Landes mit Ausnahme des Hoheitsgewässers gemäß dem Art. 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Seegebiete der Republik Polen und die Seeverwaltung (Gesetzblatt aus dem Jahre 2020, Pos. 2135 und aus dem Jahre 2021, Pos. 234 und 1718) eingerichtet und geführt“, während gemäß dem § 3 der Verordnung des Ministers für Entwicklung, Arbeit und Technologie vom 27. Juli 2021 über das Grundstücks- und Gebäuderegister „das Register des Hoheitsgebietes der Republik Polen mit Ausnahme des Hoheitsgewässers umfasst“.

- die Vollmacht des Direktors des Seeamtes in Szczecin vom 6. Mai 2022, Aktenzeichen: TI.220.42.22, für Herrn Jakub Szumin Ekosystem Jakub Szumin.

Darüber hinaus ist das Seeamt in Szczecin als Haushaltseinheit gemäß dem Art. 7 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Stempelgebühr (Gesetzblatt aus dem Jahre 2022, Pos. 830) von der Zahlung der Stempelgebühr befreit.

Hochachtungsvoll

Das Dokument wurde von Jakub Szumin unterschrieben.

Datum: 2022.08.03, 00.6.28 CEST

***Ich, die vereidigte Dolmetscherin und Übersetzerin für die deutsche Sprache am Justizministerium der RP, Monika Regina Borek, eingetragen auf der Liste der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer unter der Nummer TP/5109/05, beglaubige hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Übersetzung aus der mir vorliegenden, polnischen Urschrift der Urkunde in die deutsche Sprache.
Szczecin, den 28. März 2025***



ADLER Translation Agency
Monte Cassino 9/U2, 70-465 Szczecin
Poland, www.tlumaczenia.szczecin.pl